

# Angebotsverfahren für die Vermarktung von Standorten im Staatswald zur Errichtung von Windenergieanlagen

## I. Einleitung und Zielsetzung

Die Landesregierung strebt die Umsetzung eines umfassenden Klimaschutz-Sofortprogramms an. Ein wesentliches Element dabei ist eine Vermarktungsoffensive von geeigneten Staatswaldstandorten, die die Voraussetzungen für den Bau von bis zu 500 neuen Windkraftanlagen auf Staatswaldflächen schafft. Dem Staatswald und dessen Vorbildfunktion wird eine herausgehobene Rolle beim Ausbau der Windkraft zugewiesen.

Für die Vermarktung von Staatswaldflächen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ForstBW vermarktet die geeigneten Staatswaldflächen im **Regelfall** in einem **Angebotsverfahren**.

Ein Angebotsverfahren sichert die Umsetzung des „Vollen- Wert“-Prinzips im Sinne von § 63 Abs. 3 Satz 1 Landeshaushaltsordnung BW (LHO). Dieser volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Nach § 63 Abs. 5 LHO gilt diese Anforderung auch für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands.

## II. Flächenauswahl

Für die Vermarktung landeseigener Waldflächen werden zunächst solche Standorte ausgewählt, die auf Grund einer fachlichen Vorprüfung geeignet erscheinen. Grundlage für die Flächenidentifikation sind vorrangig die von der LUBW nach einem Kriterienkatalog analysierten und kartenmäßig dargestellten Potenzialflächen, differenziert nach „geeignet“ und „bedingt geeignet“. Während bei geeigneten Flächen keine offensichtlichen Restriktionen vorliegen, enthalten bedingt geeignete Flächen Restriktionen, die einer näheren Berücksichtigung bedürfen, jedoch einen Bau von Windenergieanlagen nicht ausschließen.

Nach einer ergänzenden Vorprüfung durch ForstBW auf eventuell weitere bekannte Restriktionen erfolgt die endgültige Auswahl der jeweiligen Fläche. Im Zuge dieses Verfahrensschrittes werden auch Informationen der zuständigen Forstbezirke und Kommunen abgefragt. Speziellere oder tiefgreifendere Untersuchungen oder Gutachten (insbesondere zu artenschutzrechtlichen Themen) werden zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt und sind nach Abschluss eines Gestattungsvertrages über den Standort Aufgabe des

jeweiligen Projektentwicklers im Zuge seiner Detailplanung für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

### **III. Angebotseinholung**

Nach Abschluss der Vorprüfung und Einstufung einer Fläche als „ausschreibungsg geeignet“ werden alle bei ForstBW auf einer Liste vorerfassten Interessenten zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Gegenwärtig sind über 170 Interessenten hierfür gelistet. Weitere Interessenten können sich jederzeit auf diese Liste setzen lassen (Anfrage kann an [windkraft@forstbw.de](mailto:windkraft@forstbw.de) gerichtet werden). Die angebotenen Flächen werden zudem auf der ForstBW-Homepage mit Karte und Bewerbungsfrist veröffentlicht.

Die Bewerber haben i.d.R. 6-8 Wochen Zeit, ein Angebot auf eine veröffentlichte Fläche abzugeben.

Das Angebot eines Bewerbers muss Angaben zur Höhe des Gestattungsentgeltes sowie weitere Informationen zur Projektdarstellung umfassen.

Angebotsgrundlage ist der Entwurf des Standardgestattungsvertrages von ForstBW mit allen wichtigen Bedingungen und Vorgaben für den Bau auf Staatswaldflächen, eine Karte mit dem angebotenen Windenergiestandort, ein vom Bewerber auszufüllender Fragen- und Anforderungskatalog mit Fragen zur Eignung und Erfahrung des Bewerbers sowie zur Projektdarstellung (Angaben zum geplanten Windpark, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Vorgespräche/Beteiligungsmöglichkeiten, Sonstiges)..

Die Gemeinden, auf deren Gemarkung die Windenergieanlagen geplant werden sollen, werden über anstehende Angebotseinholungen im Vorfeld informiert.

## IV. Bewertungsverfahren

### Bewerberqualifikation

Die eingehenden Angebote werden von ForstBW nach folgenden Grundsätzen bewertet:

Angebote, die weder ein spezifiziertes Gestattungsentgelt (nach Anlage 4 der Angebotsunterlagen) noch ausreichende Angaben zu einer Projektdarstellung der angebotenen Fläche enthalten (nach Anlage 3 der Angebotsunterlagen), werden für den Abschluss eines Gestattungsvertrages nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Angebote, die nicht innerhalb der vorgegebenen Abgabefrist eingehen.

Für die nach Prüfung der Ausschlusskriterien verbleibenden Angebote erfolgt eine **fiskalische Bewertung und die Bewertung der Projektdarstellung**. Es können insgesamt maximal 100 Wertungspunkte erreicht werden. Das fiskalische Angebot wird mit maximal 70 Wertungspunkten bewertet, die Projektdarstellung mit maximal 30 Wertungspunkten.

Aus der Summe der erreichten Punktzahlen in den beiden Kategorien „fiskalische Bewertung“ und „Projektdarstellung“ wird ein Ranking erstellt. Mit dem erstgerankten Bewerber wird auf der Grundlage des Standardgestattungsvertrages (siehe Anlage 5 der Angebotsunterlagen) ein Vertrag geschlossen.

### Fiskalische Bewertung

Die fiskalische Bewertung der Angebote geht mit **maximal 70 Wertungspunkten** in die Gesamtbewertung ein. Bewertet werden die Angebote für eine Umsatzbeteiligung (hierfür sind maximal 40 Wertungspunkte zu erhalten) sowie die Angebote für ein Mindestentgelt (hierfür sind maximal 30 Wertungspunkte zu erhalten).

Für jede der drei Kategorien der Betriebsjahre (1.-8. Betriebsjahr, 9.-17. Betriebsjahr und 18.-25. Betriebsjahr, siehe Anlage 4) wird über die 5 EEG-Zuschlagswertbereiche der Mittelwert (jeweils für die Umsatzbeteiligung sowie für das Mindestentgelt) berechnet. Für jede der beiden Größen (Umsatzbeteiligung und Mindestentgelt) wird wiederum der Mittelwert aus den drei Kategorien der Betriebsjahre gebildet. Diese beiden resultierenden Mittelwerte stellen das jeweilige Bewerberangebot dar.

## **Bewertung Projektdarstellung**

Die vom Bewerber vorzulegende Projektdarstellung ist anhand des vorgegebenen Fragen- und Anforderungskatalogs (Anlage 3 der Angebotsunterlagen) zu beschreiben.

Es werden technische, wirtschaftliche und politisch tragfähige Aspekte aus der Projektdarstellung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe beurteilt. Die Beurteilung der Projektdarstellung erfolgt dabei auf der Grundlage des ausgefüllten Fragen- und Anforderungskatalogs (Anlage 3 der Angebotsunterlagen).

Die Bewertung der eingereichten Projektdarstellung geht mit **maximal 30 Wertungspunkten** in die Gesamtbewertung ein.

Erreicht ein Bewerber nicht bereits mindestens 40 Wertungspunkte bei der fiskalischen Bewertung, erfolgt keine Bewertung der Projektdarstellung mehr, weil in der Gesamtwertung für ihn keine Möglichkeit mehr auf eine vordere Platzierung besteht.

Die einzelnen Fragen im Fragen- und Anforderungskatalog (Anlage 3 der Angebotsunterlagen) werden mit Berechnungspunkten bewertet. Der Bewerber mit den meisten Berechnungspunkten erhält die vollen 30 Wertungspunkte.

Projektdarstellungen, die weniger als 10 Wertungspunkte erzielen, gehen nicht in die Wertung ein und führen zu einem Ausschluss der Bewerbung, da sie nicht dem von ForstBW erwarteten Mindeststandard entsprechen.

## **Ermittlung des Endergebnisses und Ranking**

Die vom einzelnen Bewerber erzielten Wertungspunkte aus der fiskalischen Bewertung und der Bewertung der Projektdarstellung werden zur Gesamtpunktzahl des Bewerbers addiert. Innerhalb der Bewerber erfolgt abschließend ein Ranking nach den erreichten Gesamtpunktzahlen.

Mit dem erstgerankten Bewerber wird auf der Grundlage des Standardgestattungsvertrages (siehe Anlage 5 der Angebotsunterlagen) ein Vertrag geschlossen.

·  
(Stand: August 2022)